

## Schiffahrtszeichen für die Donau und Nebenflüsse

| Verbotszeichen |  | Gebotszeichen |   | Empfohlene Zeichen   |  | Hinweiszeichen   |  |
|----------------|--|---------------|---|--|--|--|--|
|                | A.1<br>Verbot der Durchfahrt (allgemeines Zeichen) (§§ 3.25 Z 2 lit. b, 6.08, 6.16, 6.22, 6.22a, 6.25, 6.26, 6.27 und 6.28a)<br><br>Werden zwei Tafelzeichen, zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein länger dauerndes Verbot |               | A.16<br>Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren  |  | C.2<br>Begrenzte lichte Höhe über dem Wasserspiegel  |  | E.5.5<br>Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)   |
|                | A.1.1<br>Gespernte Wasserflächen, jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar (§ 6.22)   |               | A.17<br>Verbot für Segelbretter   |  | C.3<br>Begrenzte Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers  |  | E.5.6<br>Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)                       |
|                | A.2<br>Überholverbot (§ 6.11 lit. a)   |               | A.18<br>Ende der für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigten Zone für kleine Sport- und Vergnügungsfahrzeuge  | <b>Anmerkung:</b> Auf den Tafeln C.1, C.2 und C.3 können auch Ziffern zur Angabe der Fahrwassertiefe, der lichten Höhe über dem Wasserspiegel bzw. der Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers in Metern angebracht sein. |  |  | E.5.7<br>Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)                       |
|                | A.3<br>Überholverbot für Verbände untereinander (§ 6.11 lit. b)  |               | A.19<br>Verbot, Fahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben   |  | C.4<br>Schiffahrtsbeschränkungen: Diese sind auf einer Informationstafel unter dem Schiffahrtszeichen angegeben  |  | E.5.8<br>Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)  |
|                | A.4<br>Begegnungs- und Überholverbot (§ 6.08 Z 1)  |               | A.20<br>Verbot für Wassermotorräder   | <b>Empfohlene Zeichen</b>  |  |  | E.5.9<br>Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)  |
|                | A.4.1<br>Verbot des Begegnens und Überholens für Verbände untereinander (§ 6.08 Z 1)   |               | <b>Gebotszeichen</b>  |  |  | D.1<br>Empfohlene Durchfahrtsöffnungen<br>a) für Verkehr in beiden Richtungen (§§ 6.25, 6.26 und 6.27)<br>b) für Verkehr nur in der angezeigten Richtung, (Verkehr in der Gegenrichtung verboten) (§§ 6.25, 6.26 und 6.27) | E.5.10<br>Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06) |
|                | A.5<br>Stillliegeverbot auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (Ankerverbot und Verbot des Festmachens am Ufer) (§ 7.02 Z 1)   |               | B.1<br>Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren (§ 6.12 Z 1)   |  | D.2<br>Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten (in einer Brücken- oder Wehröffnung) (§ 6.24 Z 2 lit. b)                             |  | E.5.11<br>Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06) |
|                | A.5.1<br>Stillliegeverbot auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Tafelzeichen, auf diesem in Metern angegeben ist (§ 7.02 Z 1)   |               | B.2<br>B.2a Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12 Z 1)<br>B.2b Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12 Z 1) |  | D.3a<br>Empfehlung, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren<br>D.3b<br>in Richtung vom festen Licht zum Gleichtaktlicht zu fahren                 |  | E.5.12<br>Liegestelle für alle Fahrzeuge, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)                                 |
|                | A.6<br>Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (§§ 6.18 Z 2 und 7.03 Z 1 lit. b)  |               | B.3<br>B.3a Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12 Z 1)<br>B.3b Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12 Z 1)                     |  | <b>Hinweiszeichen</b>  |  | E.5.13<br>Liegestelle für alle Fahrzeuge, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)                                     |
|                | A.7<br>Verbot, am Ufer auf der Seite der Wasserstraße festzumachen, auf der das Tafelzeichen steht (§ 7.04 Z 1 lit. b)   |               | B.4<br>B.4a Gebot, das Fahrwasser zu kreuzen nach Backbord (§ 6.12 Z 1)<br>B.4b Gebot, das Fahrwasser zu kreuzen nach Steuerbord (§ 6.12 Z 1)   |  | E.1<br>Erlaubnis zur Durchfahrt (allgemeines Zeichen) (§§ 6.08, 6.16, 6.26, 6.27 und 6.28a) E.1a Tafel oder E.1b, E.1c, E.1d, grüne Lichter                    |  | E.5.14<br>Liegestelle für alle Fahrzeuge, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)                                     |
|                | A.8<br>Wendeverbot (§ 6.13 Z 5)  |               | B.5<br>Gebot, entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten (§§ 6.26 Z 2 und 6.28 Z 1)   |  | E.2<br>Kreuzende Hochspannungsleitung  |  | E.5.15<br>Liegestelle für alle Fahrzeuge, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)                                     |
|                | A.9<br>Verbot, Wellenschlag zu verursachen, der zu Schäden führen kann (§ 6.20 Z 1 lit. e und § 10.10 Z 7 lit. b)  |               | B.6<br>Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten   |  | E.3<br>Wehr  |  | E.6<br>Erlaubnis, zu Ankern (§ 7.03) und Anker, Trossen und Ketten schleifen zu lassen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 6.18 Z 3)   |
|                | A.10<br>Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung durchzufahren (in Brücken- oder Wehröffnungen) (§ 6.24 Z 2 lit. a)  |               | B.7<br>Gebot, Schallzeichen zu geben  |  | E.4 a)<br>Nicht frei fahrende Fähre  |  | E.6.1<br>Verwendung von Ankerpfählen erlaubt (§ 7.03)  |
|                | A.11<br>Verbot der Einfahrt; die Vorbereitungen zur Fortsetzung der Fahrt sind jedoch zu treffen (§§ 6.26 und 6.28a)   |               | B.8<br>Gebot zu besonderer Vorsicht (§ 6.08 Z 2)  |  | E.4 b)<br>Frei fahrende Fähre  |  | E.7<br>Erlaubnis zum Festmachen am Ufer, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.04 Z 2)  |
|                | A.12<br>Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb  |               | B.9<br>Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern (§ 6.16 Z 4)              |  | E.5<br>Erlaubnis zum Stilliegen (Ankern oder Festmachen am Ufer) auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§§ 7.02 Z 2 und 7.05 Z 1)          |  |  |
|                | A.13<br>Verbot für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge   |               | B.10<br>Gebot für Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße, erforderlichenfalls Kurs und Geschwindigkeit zu ändern, um Fahrzeugen die Ausfahrt aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße zu ermöglichen (§ 6.16 Z 3 und 6)                      |  | E.5.1<br>Erlaubnis zum Stilliegen auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Zeichen, auf diesem in Metern angegeben ist (§ 7.05 Z 2)                    |  |  |
|                | A.14<br>Verbot des Wasserschiffahrens  |               | B.11<br>B.11a Gebot, Sprechfunk zu benutzen (§ 4.05 Z 5)<br>B.11b Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen (§ 4.05 Z 5)  |  | E.5.2<br>Erlaubnis zum Stilliegen auf der Wasserfläche, die durch die zwei in Meter angegebenen Entfernungen, gemessen vom Zeichen, begrenzt wird (§ 7.05 Z 3) |  |  |
|                | A.15<br>Verbot für Fahrzeuge unter Segel   |               | <b>Einschränkungen</b>  |  | E.5.3<br>Höchstzahl der Fahrzeuge, die auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht, nebeneinander stilliegen dürfen (§ 7.05 Z 4)                 |  |  |
|                |  |               | C.1<br>Begrenzte Fahrwassertiefe  |  | E.5.4<br>Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen   |  |  |

## Schifffahrtszeichen für die Donau und Nebenflüsse

|  |   |  |  |  |  |  |
|--|---|--|--|--|--|--|
|  | E.7.1<br>Liegeplatz, der für das Laden und Entladen von Landfahrzeugen vorgesehen ist (die maximale Dauer des Liegens kann auf einer Tafel unter dem Schild angegeben werden)           |  | E.27 Winterschutzhafen   |  | rechte Seite des Fahrwassers und Gefahren am rechten Ufer  | <p>Anwendung der Zeichen</p>   |
|  | E.8<br>Wendestelle (§§ 6.13 Z 5 und 7.02 Z 1)   |  | E.27.1<br>Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterschutzhafen stillliegen dürfen Höchstzahl der Fahrzeuge, die nebeneinander stillliegen dürfen Höchstzahl der Reihen von nebeneinander stillliegenden Fahrzeugen |  | Linke Seite des Fahrwassers  |  |
|  | E.9<br>Die benutzte Wasserstraße trifft auf eine Nebenwasserstraße (§ 6.16 Z 1)   |  | § 2.06: Kennzeichnung der Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen.   |  | Nicht kegelförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem grünen kegelförmigen Toppzeichen mit der Spitze nach oben versehen<br>Im Allgemeinen mit Radarreflektor   | <p><b>Bezeichnung von Übergängen</b></p> <p>Rechtes Ufer</p> <p>gelbe quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen</p> <p>Feuer (wenn vorhanden): gelbes Blitzfeuer, oder gelbes unterbrochenes Feuer mit gerader Kennung, ausgenommen Gruppen von zwei Blitzen</p> <p>Die rechten Übergangsschilder zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom rechten zum linken Ufer an.</p> <p>6.A mit Licht<br/>6.B ohne Licht<br/>6.C gelbes Taktfeuer</p> |
|  | E.10<br>Die benutzte Nebenwasserstraße trifft auf eine Hauptwasserstraße (§ 6.16 Z 1)   |  | <b>Bezeichnung der Treppelwege</b>   |  | 2.A Tonne mit Licht<br>2.B Tonne ohne Licht<br>2.C Schwimmer mit Toppzeichen<br>2. D Spiere<br>2E grünes Taktfeuer   |  |
|  | E.11<br>Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung  |  | F.1<br>Beginn eines Treppelweges   |  | Die Zeichen 2 bezeichnen die Begrenzung und Lage des Fahrwassers; sie bezeichnen die linke Seite des Fahrwassers und Gefahren am linken Ufer.  | <p>Die rechten Übergangsschilder zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom rechten zum linken Ufer an.</p> <p>6.A mit Licht<br/>6.B ohne Licht<br/>6.C gelbes Taktfeuer</p>  |
|  | E.12<br>Ankündigungszeichen: ein oder zwei weiße Lichter:<br>a) Feste(s) Licht(er): Schwierigkeit voraus: Anhalten, wenn vorgeschrieben<br>b) Gleichtaktlicht(er): Weiterfahren möglich |  | F.2<br>Ende eines Treppelweges   |  | <b>Fahrwasserspaltung</b>  |  |
|  | E.13<br>Trinkwasserzapfstelle   |  | F.3.1<br>Radfahren erlaubt   |  | Nicht kugelförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem kugelförmigen Toppzeichen mit waagerechten roten und grünen Streifen versehen<br>Im Allgemeinen mit Radarreflektor  | <p>Linkes Ufer</p> <p>gelbe quadratische Tafeln (die Diagonalen waagrecht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen</p> <p>Feuer (wenn vorhanden): gelbes Blitzfeuer, oder gelbes unterbrochenes Feuer mit ungerader Kennung, ausgenommen Gruppen von drei Blitzen</p> <p>Die linken Übergangsschilder zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom linken zum rechten Ufer an</p> <p>7.A mit Licht<br/>7.B ohne Licht<br/>7.C gelbes Taktfeuer</p>                                       |
|  | E.14<br>Fernsprechstelle  |  | F.3.2<br>Radfahren verboten  |  | 3.A Tonne mit Licht<br>3.B Tonne ohne Licht<br>3.C Schwimmer mit Toppzeichen<br>3.D Spiere<br>3.E weißes Funkfeuer oder weißes Gleichtaktfeuer (möglicherweise weißes Blitzfeuer in Gruppen von drei Blitzen)              |  |
|  | E.15<br>Erlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb  |  | F.4.1<br>Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten erlaubt  |  | Die Zeichen 3 bezeichnen die Spaltung bzw. Vereinigung des Fahrwassers sowie verschiedene Gefahren im Bereich des Fahrwassers. Tal- bzw. Bergfahrer können diese Zeichen sowohl an Back- als auch an Steuerbord passieren. | <p>Einfache Bezeichnung eines Übergangs</p>  |
|  | E.16<br>Erlaubnis für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge Die zuständigen Behörden können mit diesem Zeichen auch die Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen erlauben.                             |  | F.4.2<br>Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten verboten   |  | <b>Kennzeichnung der Lage des Fahrwassers durch feste Schifffahrtszeichen</b>  |  |
|  | E.17<br>Erlaubnis zum Wasserschifffahren  |  | F.5<br>Treppelweg vorübergehend gesperrt   |  | Ein auf die Tonnen gemaltes weißes "P" zeigt an, dass das Fahrwasser an einer Liegestelle entlang führt.   | <p><b>Bezeichnung der Achse eines langen Übergangs</b></p> <p>Zwei gleiche, am selben Ufer hintereinander aufgestellte Übergangsschilder, wobei das vordere Zeichen tiefer angeordnet ist als das hintere; die Verbindungslinie zwischen diesen Zeichen gibt die Achse des Übergangs an.</p> <p>Zeichenfolge am rechten Ufer</p> <p>Feuer (wenn vorhanden): vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer<br/>vorderes Feuer hinteres Feuer</p>  |
|  | E.18<br>Erlaubnis für Fahrzeuge unter Segel   |  | F.6<br>Achtung Fußgänger   |  | Ein auf die Tonnen gemaltes weißes "P" zeigt an, dass das Fahrwasser an einer Liegestelle entlang führt  |  |
|  | E.19<br>Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren   |  | <b>Zusatzzeichen</b>   |  | z.B. Tonne mit Licht zur Kennzeichnung von Liegeplätzen auf der rechten Seite des Fahrwassers  | <p>Zeichenfolge am linken Ufer</p> <p>Feuer (wenn vorhanden): vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer<br/>vorderes Feuer hinteres Feuer</p>  |
|  | E.20<br>Erlaubnis für Segelbretter  |  | 1000<br>Nach 1000 m anhalten   |  | z.B. Tonne mit Licht zur Kennzeichnung von Liegeplätzen auf der linken Seite des Fahrwassers   |  |
|  | E.21<br>Für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigte Zone für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge   |  | 1500<br>In 1500 m nicht frei fahrende Fähre  |  | <b>Kennzeichnung der Lage des Fahrwassers durch feste Schifffahrtszeichen</b>  | <p>Fahrwasser nahe dem linken Ufer</p> <p>quadratische Tafeln (die Diagonalen waagrecht und senkrecht), deren obere Hälfte grün und deren untere Hälfte weiß ist</p> <p>5.A mit Licht<br/>5.B ohne Licht<br/>5.C grünes Taktfeuer</p>  |
|  | E.22<br>Genehmigung, Kleinfahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben   |  | Erlaubnis, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren   |  | 5A<br>5B<br>5C   |  |
|  | E.23<br>Nautischer Informationsfunkdienst auf dem angegebenen Kanal   |  | Verbot, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren  |  | Fahrwasser nahe dem rechten Ufer   | <p>Fahrwasser nahe dem rechten Ufer</p> <p>rote quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit weißen waagerechten Streifen am oberen und unteren Rand</p> <p>4.A mit Licht<br/>4.B ohne Licht<br/>4.C rotes Taktfeuer</p>   |
|  | E.24<br>Erlaubnis für Wassermotorräder  |  | Erlaubnis zum Stillliegen  |  | 4A<br>4B<br>4C   |  |
|  | E.25<br>Landstromanschluss  |  | Liegeverbot (auf 1000 m)   |  | <b>Bezeichnung in der Wasserstraße zur Begrenzung des Fahrwasser</b>   | <p>Rechte Seite des Fahrwassers</p> <p>Nicht zylinderförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem roten zylinderförmigen Toppzeichen versehen<br/>Im Allgemeinen mit Radarreflektor</p> <p>1A Tonne mit Licht<br/>1B Tonne ohne Licht<br/>1C Schwimmer mit Toppzeichen<br/>1D Spiere<br/>1E Tonne mit Nachtbefuerung</p> <p>Die Zeichen 1 bezeichnen die Begrenzung und Lage des Fahrwassers; sie bezeichnen die</p>  |
|  | E.26<br>Winterhafen   |  | Anhalten zur Zollabfertigung   |  | 1A<br>1B<br>1C<br>1D<br>1E   |  |
|  | E.26.1<br>Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen   |  | Einen langen Ton geben   |  | <b>Bezeichnung in der Wasserstraße zur Begrenzung des Fahrwasser</b>   | <p>1A<br/>1B<br/>1C<br/>1D<br/>1E</p>  |
|  |   |  | Zoll   |  |  |  |
|  |   |  | DOUANE   |  |  |  |

## Schifffahrtszeichen für die Donau und Nebenflüsse

**Anwendung der Zeichen**

**Bezeichnung von Gefahrenstellen und Schifffahrtshindernissen**

Gefahrenzeichen, rechte Seite

weißes Dreieck mit rotem Rand, Spitze nach unten

Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am rechten Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Bühnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.

Gefahrenzeichen, linke Seite

weißes Dreieck mit grünem Rand, Spitze nach oben

Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am linken Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Bühnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.

Gefahrenzeichen Spaltung (Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich)

zwei dreieckige Tafeln mit weißem Grund, die obere mit rotem Rand, die untere mit grünem Rand, Spitzen zueinander

Die Zeichen können an Inseln angebracht sein, an denen sich das Fahrwasser teilt, sowie an Einmündungen von schiffbaren Kanälen und Nebenflüssen.

Abzweigung, Einmündung, Hafeneinfahrt

Im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten kann für jede Seite der Wasserstraße die Ufersicherung bis zum Ende des Sporns durch die festen Schifffahrtszeichen gemäß Nr. 1 und 2 (Abb. 12 und 13) gekennzeichnet werden. Die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen gilt als Bergfahrt.

Beispiele für die Verwendung von Bojen für die Kennzeichnung der Grenzen des Fahrwassers

### Zusätzliche Zeichen für die Radarfahrt

Bezeichnung von Brückenpfeilern

1. Die Tonnen können mit Radarreflektoren verwendet werden (ober- und unterhalb der Pfeiler angeordnet).

2. Die Ausleger mit Radarreflektoren werden auf den Brückenpfeilern angebracht

Bezeichnung von Freileitungen

1. Radarreflektoren an einer Freileitung befestigt (auf dem Radarbild ergeben sie eine Punktreihe („Perlenkette“) zur Erkennung der Freileitung.

2. Radarreflektoren, auf gelben Tonnen montiert und an beiden Ufern paarweise ausgelegt (auf dem Radarbild ergeben sich je zwei nebeneinander liegende Punkte zur Erkennung der Linie der Freileitung).

### Schallzeichen

**I. Tonumfang der Schallzeichen**

Die Vorschriften über den Tonumfang der Schallzeichen müssen den Bestimmungen der geltenden Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden EU-Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe entsprechen.

**II. Kontrolle des Schalldruckpegels**

Die Kontrolle des Schalldruckpegels muss den Bestimmungen der geltenden Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden EU-Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe entsprechen.

**III. Schallzeichen der Fahrzeuge**

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge und das Dreitonzeichen, müssen aus einem Ton oder mehreren Tönen hintereinander bestehen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- kurzer Ton: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- langer Ton: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Tönen muss etwa eine Sekunde betragen, ausgenommen beim Zeichen "Folge sehr kurzer Töne", das aus mindestens sechs Tönen von je etwa einer viertel Sekunde Dauer bestehen muss, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

### Allgemeine Zeichen

Ein langer Ton "Achtung"

Ein kurzer Ton "Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"

Zwei kurze Töne "Ich richte meinen Kurs nach Backbord"

Drei kurze Töne "Meine Maschine geht rückwärts"

Vier kurze Töne "Ich bin manövrierunfähig"

Ununterbrochene Wiederholung eines kurzen und eines langen Tons "Bleib Weg"

Folge sehr kurzer Töne "Akute Gefahr eines Zusammenstoßes"

Wiederholte lange Töne oder Gruppen von Glockenschlägen "Notsignal" § 4.04

### Begegnungszeichen

**Vorbeifahrt an Backbord verlangt:**

Ein kurzer Ton des Bergfahrers "Ich will an Backbord vorbeifahren." § 6.04 Z 5

Ein kurzer Ton des Talfahrers "Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei" § 6.04 Z 6

Zwei kurze Töne des Talfahrers "Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei" § 6.05 Z 3

Zwei kurze Töne des Bergfahrers "Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren" § 6.05 Z 4

**Vorbeifahrt an Steuerbord verlangt:**

Zwei kurze Töne des Bergfahrers "Ich will an Steuerbord vorbeifahren" § 6.04 Z 5

Zwei kurze Töne des Talfahrers "Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei" § 6.04 Z 6

Ein kurzer Ton des Talfahrers "Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei" § 6.05 Z 3

Ein kurzer Ton des Bergfahrers "Einverstanden, ich werde an Backbord vorbeifahren" § 6.05 Z 4

### Überholzeichen

**Überholen an Backbord des Vorausfahrenden verlangt:**

Zwei lange Töne, zwei kurze Töne des Überholenden "Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen" § 6.10 Z 2

Ein kurzer Ton des Vorausfahrenden "Einverstanden, Sie können an meiner Backbordseite überholen" § 6.10 Z 3

Zwei kurze Töne des Vorausfahrenden "Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite" § 6.10 Z 4

Ein kurzer Ton des Überholenden "Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen" § 6.10 Z 4

**Überholen an Steuerbord des Vorausfahrenden verlangt:**

Zwei lange Töne, ein kurzer Ton des Überholenden "Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen" § 6.10 Z 2

Zwei kurze Töne des Vorausfahrenden "Einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite" § 6.10 Z 3

Ein kurzer Ton des Vorausfahrenden "Nicht einverstanden, überholen Sie an meiner Backbordseite" § 6.10 Z 4

Zwei kurze Töne des Überholenden "Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen" § 6.10 Z 4

**Unmöglichkeit des Überholens**

Fünf kurze Töne des Vorausfahrenden "Man kann mich nicht überholen" § 6.10 Z 5

### Wendezeichen

Ein langer Ton, ein kurzer Ton "Ich wende über Steuerbord" § 6.13 Z 2

Ein langer Ton, zwei kurze Töne "Ich wende über Backbord" § 6.13 Z 2

### Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße

**Zeichen, die bei der Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen abzugeben sind**

Drei lange Töne, ein kurzer Ton "Ich will nach Steuerbord drehen" § 6.16 Z 2

Drei lange Töne, zwei kurze Töne "Ich will nach Backbord drehen" § 6.16 Z 2

**Zeichen für das Überqueren der Wasserstraße bei Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen**

drei lange Töne "Ich will überqueren" § 6.16 Z 2

bei Bedarf vor Ende des Überquerens gefolgt von einem langen und einem kurzen Ton "Ich will nach Steuerbord wenden" § 6.16 Z 2

einem langen und zwei kurzen Tönen "Ich will nach Backbord wenden" § 6.16 Z 2

### Nebelzeichen

**Fahrzeuge in der Radarfahrt**

1. Talfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge "Dreitonzeichen, so oft wie notwendig wiederholt" § 6.32 Z 4 lit. a

2. Bergfahrer "Ein langer Ton" § 6.32 Z 4 lit. c

**Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren**

Einzel fahrende Fahrzeuge und Verbände "Ein langer Ton, in Abständen von längstens einer Minute wiederholt" § 6.33 lit. B

### Signale bei der Abfahrt vom Liegeplatz ohne zu wenden

Ein kurzer Ton "Ich fahre nach Steuerbord" § 6.14

Zwei kurze Töne "Ich fahre nach Backbord" § 6.14

### Schleusenaufsichten

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Schleusenaufsicht FREUDENAU    | Wien<br>1919,520 – 1923,750                             |
| Schleusenaufsicht NUSSDORF     | Wien<br>Schleusenkanal Nussdorf und Wartelände Nussdorf |
| Schleusenaufsicht GREIFENSTEIN | Greifenstein (NÖ)<br>1948,715 – 1952,200                |
| Schleusenaufsicht ALTENWÖRTH   | Zwentendorf (NÖ)<br>1979,100 – 1983,310                 |
| Schleusenaufsicht MELK         | Melk (NÖ)<br>2037,210 – 2041,540                        |
| Schleusenaufsicht PERSENBEUG   | Persenbeug (NÖ)<br>2059,170 – 2063,400                  |
| Schleusenaufsicht WALLSEE      | Wallsee (NÖ)<br>2093,140 – 2098,620                     |
| Schleusenaufsicht ABWINDEN     | St. Georgen/Gusen (OÖ)<br>2119,000 – 2122,200           |
| Schleusenaufsicht OTTENSHEIM   | Wilhering (OÖ)<br>2145,745 – 2149,550                   |
| Schleusenaufsicht ASCHACH      | Aschach (OÖ)<br>2159,890 – 2166,100                     |

### Schifffahrtsaufsichten

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Schifffahrtsaufsicht HAINBURG | Hainburg (NÖ)<br>Donau von Stromkilometer 1872,700 am rechten Ufer und von 1880,260 am linken Ufer bis 1915,730 und March |
| Schifffahrtsaufsicht WIEN     | Wien<br>Donau von Stromkilometer 1915,730 bis 1972,100 (einschließlich des Wiener Donaukanals)                            |
| Schifffahrtsaufsicht KREMS    | Krems (NÖ)<br>Donau von Stromkilometer 1972,100 bis 2045,000  |
| Schifffahrtsaufsicht GREIN    | Grein (OÖ)<br>Donau von Stromkilometer 2045,000 bis 2111,828  |
| Schifffahrtsaufsicht LINZ     | Linz (OÖ)<br>Donau von Stromkilometer 2111,828 bis 2158,000   |
| Schifffahrtsaufsicht ASCHACH  | Aschach (OÖ)<br>Donau von Stromkilometer 2158,000 bis 2201,770 am linken Ufer und 2223,150 am rechten Ufer                |